

**30.10.00****Empfehlungen**  
der AusschüsseR - FJ - Inzu **Punkt .....** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**  
**- Antrag des Freistaats Thüringen -****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 78 Abs. 3 Satz 3 - neu - JGG)**

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 78 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 230 Abs. 2 der Strafprozessordnung findet entsprechend Anwendung." '

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) im Abschnitt "A. Zielsetzung" ist nach dem zweiten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"In einfach gelagerten Fällen, in denen absehbar Weisungen, Auflagen

**Ausgeliefert am 31. OKT. 2000**

(noch Ziffer 1)

oder Zuchtmittel und nicht-stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe zur Einwirkung auf den Jugendlichen ausreichen, kann schon jetzt das vereinfachte Jugendverfahren Anwendung finden. Dieses Verfahren leidet allerdings noch immer unter dem Mangel, dass die Anwesenheit des Angeklagten nicht erzwungen werden kann. Hierfür soll durch die angestrebte Änderung des § 78 Abs. 3 JGG Abhilfe geschaffen werden.";

bb) im Abschnitt "A. Zielsetzung" ist im bisherigen dritten Absatz Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Darüber hinaus soll aber auch das mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 eingeführte beschleunigte Verfahren für das Jugendstrafrecht nutzbar gemacht werden.";

cc) dem Abschnitt "B. Lösung" ist folgender Absatz anzufügen:

"Daneben soll durch einen Verweis in § 78 JGG die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung des jugendlichen Angeklagten im vereinfachten Jugendverfahren geschaffen werden. Damit wäre die wesentliche Schwachstelle dieser Beschleunigungsmöglichkeit behoben.";

b) der Allgemeinen Begründung folgender Absatz anzufügen:

"Daneben besteht aber auch dringender Bedarf zur Stärkung der Beschleunigungsmöglichkeiten bei Verfahren gegen Jugendliche, bei denen eine geringere Sanktion ausreichend erscheint. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG zu erzwingen. Beim geltenden Rechtszustand führt widersinnigerweise gerade das zur Beschleunigung gedachte vereinfachte Verfahren zu erheblichen Verzögerungen, wenn der Angeklagte nicht freiwillig erscheint. Durch einen in § 78 Abs. 3 JGG aufzunehmenden Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO würde dieses von der Praxis oft beklagte Problem beseitigt werden.";

c) der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 folgender Abschnitt voranzustellen:

"Zu Artikel 1 Nr. 01

Das vereinfachte Verfahren im Jugendstrafrecht wird dadurch oft erschwert, dass das geltende Recht keine Möglichkeit gibt, die Anwesenheit des An-

(noch Ziffer 1)

geklagten zu erzwingen. So verkehrt sich die angestrebte Beschleunigung in ihr Gegenteil, wenn die Hauptverhandlung wegen Ausbleibens des Angeklagten neu angesetzt und in das Regelverfahren übergeleitet werden muss. Durch den in § 78 Abs. 3 JGG aufzunehmenden Verweis auf § 230 Abs. 2 StPO kann der Jugendrichter künftig den ausgebliebenen Angeklagten vorführen lassen oder Haftbefehl gegen diesen erlassen. Der Beschleunigungseffekt hinge dann nicht mehr von der Kooperationsbereitschaft des Angeklagten ab."

Begründung (nur für das Plenum):

Es dürfte heute wohl kaum noch jemand in Praxis oder Wissenschaft der Feststellung widersprechen, dass die pädagogische Wirkung staatlicher Reaktionen auf Jugenddelinquenz umso intensiver ist, je früher die Sanktion für den Jugendlichen erfahrbar wird. Dem trägt unsere Praxis bei Polizei und Justiz durch großen Einsatz in Jugendstrafverfahren Rechnung, soweit sie das unter dem geltenden Recht kann.

Eine Möglichkeit hierzu, die die Praxis auch gut angenommen hat, bietet bei einfachen Sachverhalten und weniger schweren Vergehen das vereinfachte Jugendverfahren nach den §§ 76 ff. JGG. Allerdings ist auch eine Schwachstelle dieses Verfahrenstypus bekannt: die Anwesenheit des Angeklagten kann bislang nicht erzwungen werden. In der Folge führt gerade der auf Beschleunigung zielende Antrag auf vereinfachtes Verfahren nicht selten zu erheblichen Verzögerungen.

Hier soll Abhilfe geschaffen werden. Wird § 78 Abs. 3 JGG in diesem Sinne ergänzt, so würden die Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO (Vorführungs- und Haftbefehl) für den Jugendrichter verfügbar.

**B.**

**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**C.**

3. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**  
empfiehlt dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

**D.**

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,  
Minister Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)  
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des  
Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag  
und seinen Ausschüssen zu bestellen.